Detailberatung - Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1–3 *Antrag der Kommission*Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1–3 *Proposition de la commission*Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble (namentlich – nominatif; 18.023/2426) Für Annahme des Entwurfes ... 38 Stimmen (Einstimmigkeit) (0 Enthaltungen)

2. Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Sicherheitsmassnahmen des Kantons Graubünden im Rahmen der Jahrestreffen des World Economic Forum 2019–2021 in Davos

2. Arrêté fédéral sur la participation de la Confédération au financement des mesures de sécurité prises par le canton des Grisons pour les rencontres annuelles du Forum économique mondial 2019–2021 de Davos

Detailberatung - Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1, 2 *Antrag der Kommission*Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2 *Proposition de la commission*Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble (namentlich – nominatif; 18.023/2427) Für Annahme des Entwurfes ... 39 Stimmen (Einstimmigkeit) (1 Enthaltung)

17.074

Aufsicht über den Nachrichtendienst des Bundes. Bericht des Bundesrates zur Abschreibung der Motion 15.3498 der SiK-SR

Surveillance exercée sur le Service de renseignement de la Confédération. Rapport du Conseil fédéral sur le classement de la motion 15.3498 de la CPS-CE

Erstrat - Premier Conseil

Ständerat/Conseil des Etats 31.05.18 (Erstrat – Premier Conseil)

Antrag der Kommission Abschreiben der Motion 15.3498 Proposition de la commission Classer la motion 15.3498

Kuprecht Alex (V, SZ), für die Kommission: Eines der wesentlichen Elemente im Rahmen der parlamentarischen Beratung und insbesondere bei der Diskussion im Vorfeld der referendumsbedingten Volksabstimmung vom 25. September 2016 über das Nachrichtendienstgesetz war die Sicherstellung einer verbesserten und unabhängigen Aufsicht. Der sehr rege geführte Abstimmungskampf stand nach wie vor im Zeichen der teilweise bitteren Erfahrungen der Fichenaffäre. Die ständerätliche Sicherheitspolitische Kommission hatte diesem Umstand und den vorausgegangenen Unkenrufen in der nationalrätlichen Debatte Rechnung getragen. Als damaliger Kommissionspräsident hatte ich schon beim Eintreten darauf hingewiesen, dass ein Erfolg vor dem Volk massgebend von einer externen und unabhängigen Aufsicht neben der parlamentarischen Oberaufsicht durch die Geschäftsprüfungsdelegation abhängig sein werde. Diese verbesserte und unabhängige Aufsicht wurde im Gesetz daraufhin auch so verankert. Das Nachrichtendienstgesetz wurde mittlerweile per 1. September 2017 in Kraft gesetzt, und die Aufsichtsbehörde in Bezug auf die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten hat per gleichem Datum ihre Aufgabe aufgenommen. Administrativ ist sie beim Generalsekretariat des VBS angesiedelt. Sie wurde jedoch mit einem eigenen Budget ausgestattet und ist örtlich auch ausserhalb des VBS angesiedelt. Alle regulatorischen und administrativen Grundlagen sind geschaffen, genehmigt und verabschiedet worden. Personell wird diese Aufsichtsbehörde mit rund zehn Personen ausgestattet sein. Die Rekrutierung für die entsprechenden Funktionen ist abgeschlossen, und die meisten Mitarbeitenden haben ihre Aufgabe bereits angetreten oder werden sie in Kürze antreten. Anlässlich der Sitzung unserer SiK vom 24. April 2018 hatten wir die Gelegenheit, den Präsidenten der Aufsichtsbehörde, Herrn Thomas Fritschi, kennenzulernen, einen ersten Eindruck von ihren Absichten und den bereits eingeleiteten Arbeiten zu gewinnen sowie mehr über das prüfungstechnische Vorgehen im Verlauf der nächsten Jahre zu erfahren. Entscheidend für eine gutfunktionierende Aufsicht ist der Umstand, dass sie verwaltungsunabhängig arbeiten kann und keinen Weisungen unterworfen ist. Diese geforderten Bedingungen sind im 2. Abschnitt des Nachrichtendienstgesetzes unter den Artikeln 75ff. festgehalten. Artikel 76 bekräftigt die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde, und in Artikel 77 wird die Stellung der Aufsichtsbehörde in Bezug auf die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten, unter anderem auch ihre Weisungsungebundenheit, explizit festgehalten.

Die SiK Ihres Rates stellt aufgrund der neuen Gesetzgebung fest, dass die von der Motion 15.3498 geforderten Bedingungen bezüglich einer unabhängigen Aufsicht über den Nachrichtendienst erfüllt sind. Im vorliegenden Bericht wird diese Unabhängigkeit aufgezeigt und dargelegt, wie die entsprechende Behörde mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet ist. Das Anliegen der Motion ist durch die heute geltenden Rechtsgrundlagen erfüllt.

Im Namen der einstimmigen SiK beantrage ich Ihnen deshalb, die von ihr angeregte Motion als erfüllt abzuschreiben.

Parmelin Guy, conseiller fédéral: Je crois que cela a été dit par le rapporteur. Monsieur le conseiller aux Etats Kuprecht: avec la solution actuelle ancrée dans la loi sur le Service de renseignement, la problématique essentielle d'une surveillance indépendante a trouvé une réponse que nous considérons comme satisfaisante. Une autorité extérieure à l'administration, c'est-à-dire entièrement autonome, devrait disposer de moyens encore plus importants en termes d'infrastructure, ne pouvant pas s'appuyer sur les services existants d'un département, tels des locaux, des moyens informatiques de communication, un service juridique, etc. Une telle solution n'apporterait ainsi aucun avantage de notre point de vue pour renforcer l'efficacité de la surveillance. La solution qui a été trouvée dans le cadre de la loi sur le renseignement réduit en outre le risque de chevauchement avec la haute surveillance parlementaire, la Délégation des Commissions de gestion.



Pour toutes ces raisons et après avoir pris la précaution de consulter l'Administration fédérale des finances et l'Office fédéral de la justice, y compris la nouvelle haute autorité indépendante de surveillance, organes qui se sont tous déclaré d'accord avec le classement de cette motion, je vous invite, comme votre commission, à accepter la proposition de classement.

Angenommen - Adopté

17.3779

Motion Amstutz Adrian.
Vorladungskompetenz
für den Nachrichtendienst des Bundes
Motion Amstutz Adrian.
Convocation des personnes à risque
par le Service de renseignement

Nationalrat/Conseil national 13.12.17 Ständerat/Conseil des Etats 31.05.18

de la Confédération

Präsidentin (Keller-Sutter Karin, Präsidentin): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten. Die Kommission und der Bundesrat beantragen die Ablehnung der Motion.

Jositsch Daniel (S, ZH), für die Kommission: Das Ziel des Vorstosses ist es, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die dem Nachrichtendienst des Bundes die Kompetenz einräumt, sogenannte Risikopersonen vorzuladen und ihre Mobiltelefone auszuwerten. Bei Risikopersonen soll es sich insbesondere um Personen handeln, die unter dem Verdacht der Islamisierung respektive unter Terrorverdacht stehen. Diese Massnahmen – die Vorladung respektive das Auswerten der Mobiltelefone – sollen allenfalls mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden können. Es geht also um Zwangsmassnahmen, die gewissermassen im präventiven Bereich und deshalb auch im Bereich des Nachrichtendienstes eingesetzt werden. Diese Massnahmen sollen auf Verdacht hin bei entsprechenden, als Risikopersonen bezeichneten Personen eingesetzt werden.

Der Nationalrat hat der Motion mit 101 zu 72 Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt.

Die Kommission hat die aktuelle Situation betrachtet und festgestellt, dass der Nachrichtendienst des Bundes auf der Basis des heutigen Gesetzes zu Gesprächen einladen kann, wenn er Personen als Risikopersonen betrachtet. Aber diese Einladungen sind nicht verpflichtend. In der Praxis gibt es die Möglichkeit, gezielte Kontrollen durch die Polizei und eine kurze Befragung vorzunehmen. Eine Informationspflicht besteht aber wegen des Verbots der Selbstbelastung grundsätzlich nicht. Eine Auswertung der Mobiltelefone ist in einem engen Rahmen, im Rahmen des neu in Kraft getretenen Nachrichtendienstgesetzes, möglich. Diese Massnahme bedarf aber einer Genehmigung, da sie als Grundrechtseingriff verstanden wird. Wie Sie wissen, war dies Gegenstand intensiver Diskussion bei der Schaffung des Nachrichtendienstgesetzes. Das heisst, diese Einschränkung bzw. dieser nur sehr eingeschränkte Zugang zu Daten des Mobilfunknetzes ist eine Intention des Gesetzgebers.

Auf dieser Basis, auf der Basis der bereits bestehenden Möglichkeiten, hat die SiK-SR sich folgende Überlegungen gemacht: Sie ist zunächst der Meinung, das Anliegen, solchen Risikopersonen zu begegnen, sei bereits weitgehend erfüllt.

Der Nachrichtendienst hat bereits die Möglichkeit von Auswertungen des Mobilfunknetzes einerseits, der Kontaktaufnahme insbesondere durch die Polizei oder allenfalls durch den Nachrichtendienst andererseits.

Ausserdem gilt es zu berücksichtigen, dass auch der Grundrechtsschutz hier gewahrt werden muss. Die Europäische Menschenrechtskonvention schützt auf der einen Seite vor Selbstbelastung, und auf der anderen Seite ist die Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen. Immerhin ist festzustellen, dass die Massnahmen gegenüber Personen ergriffen werden sollen, die lediglich unter dem Verdacht stehen, dass sie allenfalls für gewisse Delikte infrage kommen, die aber selber noch keine strafbaren Handlungen begangen haben.

Schliesslich ist die Kommission der Meinung, dass das Nachrichtendienstgesetz erst seit Kurzem in Kraft ist und es deshalb zweckmässig ist, jetzt zunächst mit dem bestehenden Gesetz Erfahrungen zu sammeln, und dass es nicht zweckmässig ist, dieses Gesetz bereits wieder abzuändern.

Vor dem Hintergrund dieser Situation, also dass das Anliegen weitgehend erfüllt ist, dass der Grundrechtsschutz gewisse Grenzen setzt und dass das Nachrichtendienstgesetz erst seit Kurzem in Kraft ist, ist die SiK-SR mit 8 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen der Meinung, die Motion sei abzulehnen. Sie beantragt Ihnen entsprechend ebenfalls mit 8 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Motion abzulehnen.

Parmelin Guy, conseiller fédéral: Le rapporteur a bien cerné les raisons qui conduisent aussi bien la commission que le Conseil fédéral à proposer de rejeter cette motion.

On peut comprendre une certaine frustration en la matière, mais il faut rappeler surtout que, même si les personnes convoquées par le Service de renseignement de la Confédération étaient obligées de donner suite à une convocation, ainsi que le demande l'auteur de la motion, elles demeureraient libres de ne rien dire, de toute façon.

C'est un droit qui est aussi garanti, il faut le relever, dans la procédure pénale. Dans les débats qui ont eu lieu sur la loi sur le renseignement, le Parlement a aussi voulu concevoir le Service de renseignement de la Confédération (SRC) comme un service essentiellement préventif, sans moyen de contrainte, au contraire des corps de police. Il est prévu toutefois que le SRC puisse se faire assister de la police pour faire interpeller une personne en vue d'établir son identité et de l'interroger brièvement – c'est l'article 24 LRens.

Concernant l'analyse des téléphones mobiles, la loi permet aujourd'hui, après autorisation du Tribunal administratif fédéral et aval politique de trois conseillers fédéraux, d'intercepter des communications de personnes suspectes et d'analyser ce que contiennent les mobiles.

En ce sens, la motion est déjà en partie réalisée.

A cela s'ajoute le fait que le Conseil fédéral ne reste pas les bras croisés. Il a l'intention de soumettre prochainement aux chambres un projet de loi renforçant les mesures policières préventives contre le terrorisme, qui visent justement cette catégorie de personnes dites à risque. La consultation sur ce projet s'est achevée fin mars 2018, donc prochainement, le Conseil fédéral, puis le Parlement, seront saisis de ce projet. Pour toutes ces raisons, le Conseil fédéral, comme votre commission, vous propose de rejeter cette motion.

Abgelehnt - Rejeté